

# **Die Künstlersozialkasse und ihre Rolle für die soziale Absicherung von Künstler\_innen**

**am 28. Juni 2017 in Kassel**

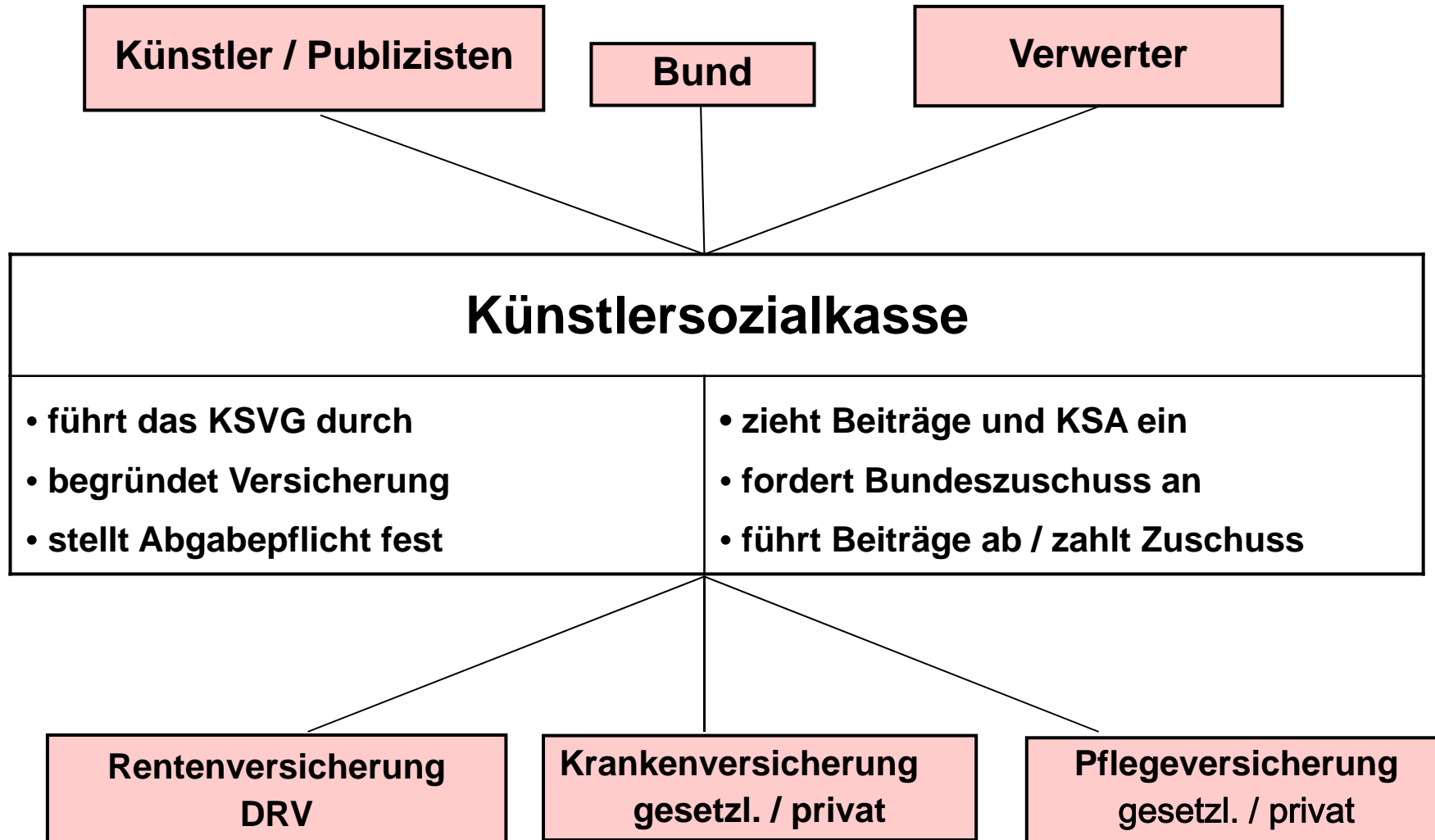


# Die Künstlersozialkasse ...

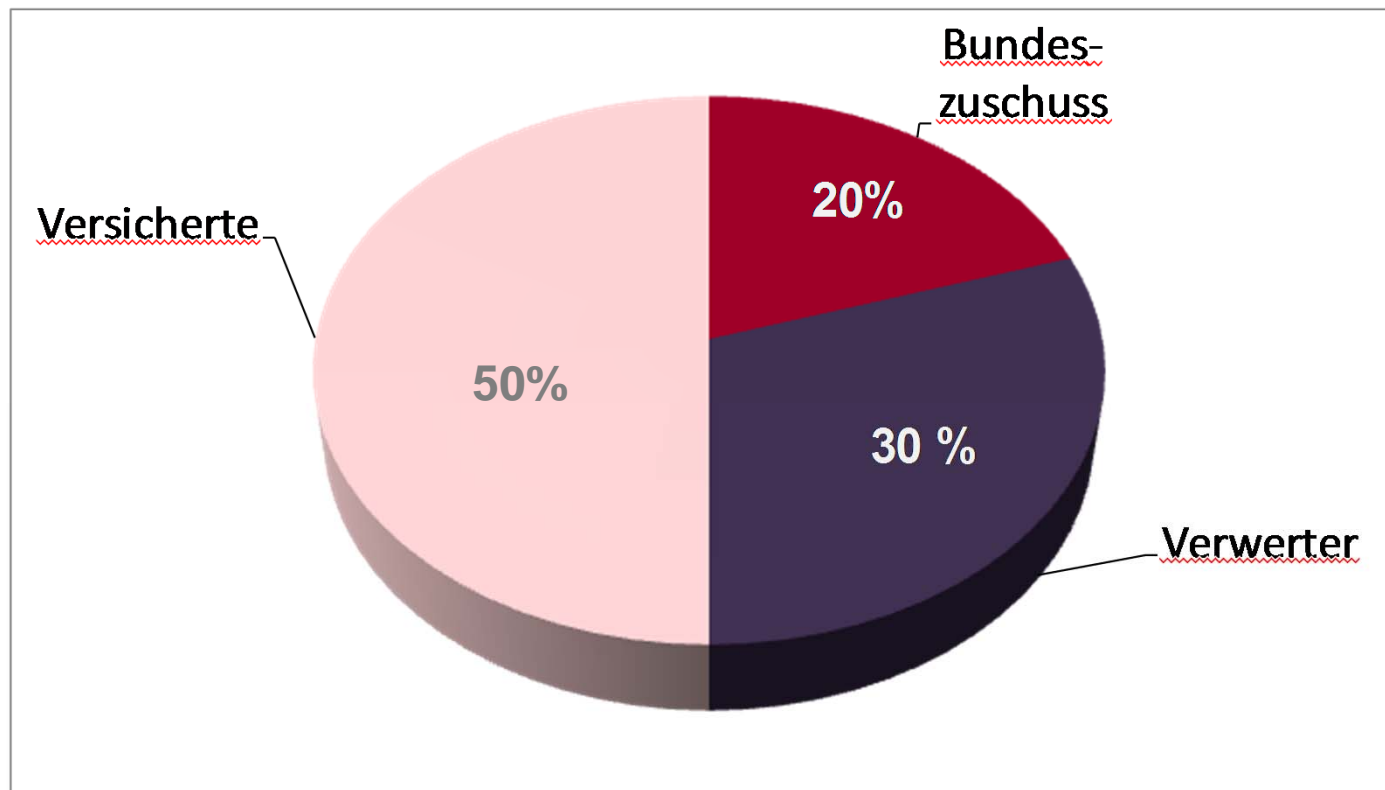
- ist ein Geschäftsbereich der Unfallversicherung Bund und Bahn
- hat Ihren Sitz in Wilhelmshaven
- sorgt mit der Durchführung des Künstlersozialversicherungsgesetzes (=KSVG) dafür, dass selbständige Künstler und Publizisten einen ähnlichen Schutz in der gesetzlichen Sozialversicherung genießen wie Arbeitnehmer
- ist selbst kein Leistungsträger, sondern koordiniert die Beitragsabführung an die Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung



# Künstlersozialversicherung - Aufgaben



# Finanzierung der Künstlersozialversicherung



**Die Verwaltungskosten der KSK trägt allein der Bund !**

# Eckdaten - Stand: Mai 2017

- **184.757** **versicherte Künstler** (2016)  
ca. 15.000 Neumeldungen jährlich
- **16.495 €** **Durchschnittseinkommen** (01.01.2017)
- **245.482** **abgabepflichtige Verwerter**
- **5,8 Mrd. €** **gemeldete Honorare** (2015)
- **215** **Mitarbeiter**



# Der Beirat der KSK

- besteht aus 12 Mitgliedern aus dem Kreis der Versicherten und 12 Mitgliedern der zur Künstlersozialabgabe Verpflichteten
- berät die KSK bei der Erfüllung Ihrer Aufgaben
- ist bei der Feststellung des Haushalts zu hören
- stellt die ehrenamtlichen Mitglieder für die Widerspruchsausschüsse der KSK



# Künstlersozialversicherungsgesetz - die Entstehung

**1972 - Autorenreport**

**1974 - Künstlerreport**

**1975 - Künstlerbericht (BReg)**



# Künstlersozialversicherungsgesetz

- 1976 - 1. Entwurf eines KSVG**
- 1981 - Verabschiedung KSVG**
- 1983 - In Kraft treten des KSVG**
- 1988 - 1. Novelle des KSVG**
- 2001 - 2. Novelle des KSVG**
- 2007 - 3. Novelle des KSVG**
- 2015 - KSA-Stabilisierungsgesetz**



# Wie beginnt das Verfahren zur Feststellung der Versicherungspflicht?

- Versicherung nach dem KSVG ist eine gesetzliche Pflichtversicherung
- Grundsatz: Beginn mit Meldung (§ 8 Abs. 1 KSVG) (idR. Anforderung des Meldebogens via Telefon oder E-Mail oder Einreichung des im Internet heruntergeladenen Meldebogens)
- Ausnahme: Bei späterer Tätigkeitsaufnahme mit Aufnahme der Tätigkeit

# Versicherungsvoraussetzungen:

- ✓ selbständige Tätigkeit
- ✓ keine Arbeitgeberfunktion
- ✓ Erwerbsmäßigkeit und Nachhaltigkeit
- ✓ Erzielung von mehr als 3.900 € Arbeitseinkommen im Jahr
- ✓ künstlerische bzw. publizistische Tätigkeit



# Selbständige Tätigkeit ./.. abhängige Beschäftigung?

- Allgemeine Abgrenzungskriterien, die von der Rechtsprechung entwickelt wurden (Gesamtbild ist entscheidend):
- Selbständige Tätigkeit:
  - Tragung eines Unternehmerrisikos
  - Besitz einer eigenen Betriebsstätte
- Abhängige Beschäftigung:
  - Eingliederung in fremden Betrieb
  - Weisungsgebundenheit bzgl. Ort, Zeit und Dauer

# Nicht mehr als einen Arbeitnehmer?

Der Künstler/Publizist darf nicht mehr als einen Arbeitnehmer beschäftigen.

- Intention: Ausschluss arbeitgeberähnlicher Personen wegen fehlender Schutzbedürftigkeit
- Ausnahme: Auszubildende und geringfügig Beschäftigte (§ 8 SGB IV)

# Die Tätigkeit muss erwerbsmäßig und nachhaltig ausgeübt werden?

- Erwerbsmäßigkeit grenzt ab von Hobby oder Liebhaberei
- Tätigkeit muss von der Absicht einer ernsthaften Beteiligung am Wirtschaftsleben getragen sein
- Nachweise für den Erwerbscharakter: z.B. Rechnungen, Honorarabrechnungen, Kontoauszüge, Verträge....
- Tätigkeit darf nicht nur vorübergehend ausgeübt werden:  
→ Maßstab: länger als 2 Monate

# Überschreitung der Geringfügigkeitsgrenze (§ 3 KSVG)?

- Grundsatz: Es muss jährlich ein Arbeitseinkommen von mehr als 3.900 € überschritten werden („Mindesteinkommensgrenze“)
- Arbeitseinkommen = betriebliche **Einnahmen** abzüglich betrieblicher **Ausgaben vor Steuern**

# Geringfügigkeitsgrenze: Zwei Ausnahmen

## 1. Zweimaliges Unterschreiten innerhalb von 6 Jahren bleibt ohne Auswirkung

→ Intention des Gesetzgebers: Das Einkommen von selbständigen Künstlern und Publizisten unterliegt stetigen Schwankungen.

## 2. Berufsanfänger sind ausgenommen

→ Intention des Gesetzgebers: Rücksichtnahme auf regelmäßig auftretende Anfangsschwierigkeiten.

# Keine Geringfügigkeitsgrenze innerhalb des Berufsanfängerzeitraums?

- Berufsanfänger (BA) sind Versicherte, die sich noch innerhalb der ersten 3 Jahre nach erstmaliger Aufnahme der Tätigkeit befinden
- Maßgebend ist immer die erstmalige Aufnahme einer künstlerischen Tätigkeit überhaupt, nicht die erstmalige Feststellung einer etwaigen Versicherungspflicht
- Bei Wechsel der künstlerischen Tätigkeit kein neuer Beginn des Berufsanfängerschutzes

# Liegt eine künstlerische/publizistische Tätigkeit vor?

- § 2 KSVG: Künstler ist, wer **Musik, darstellende oder bildende Kunst** schafft, ausübt oder lehrt.  
Publizist ist wer als Schriftsteller, Journalist oder in ähnlicher Weise publizistisch tätig ist oder **Publizistik** lehrt.
- Der Kunst- und Publizistikbegriff ist tätigkeitsorientiert, es gibt eine Liste aus dem Künstlerbericht, die aber lediglich Orientierungswert hat → „Katalogberufe“

# Wenn die Versicherungsvoraussetzungen vorliegen, also ...

- ✓ eine selbständige künstlerische/publizistische Tätigkeit in erwerbsmäßigem Umfang mit einem Jahresarbeitseinkommen von mehr als 3.900 € ausgeübt wird und man nicht mehr als einen Arbeitnehmer beschäftigt

**... kann die Versicherungspflicht  
grundsätzlich festgestellt werden!**

# Ausnahmen ...

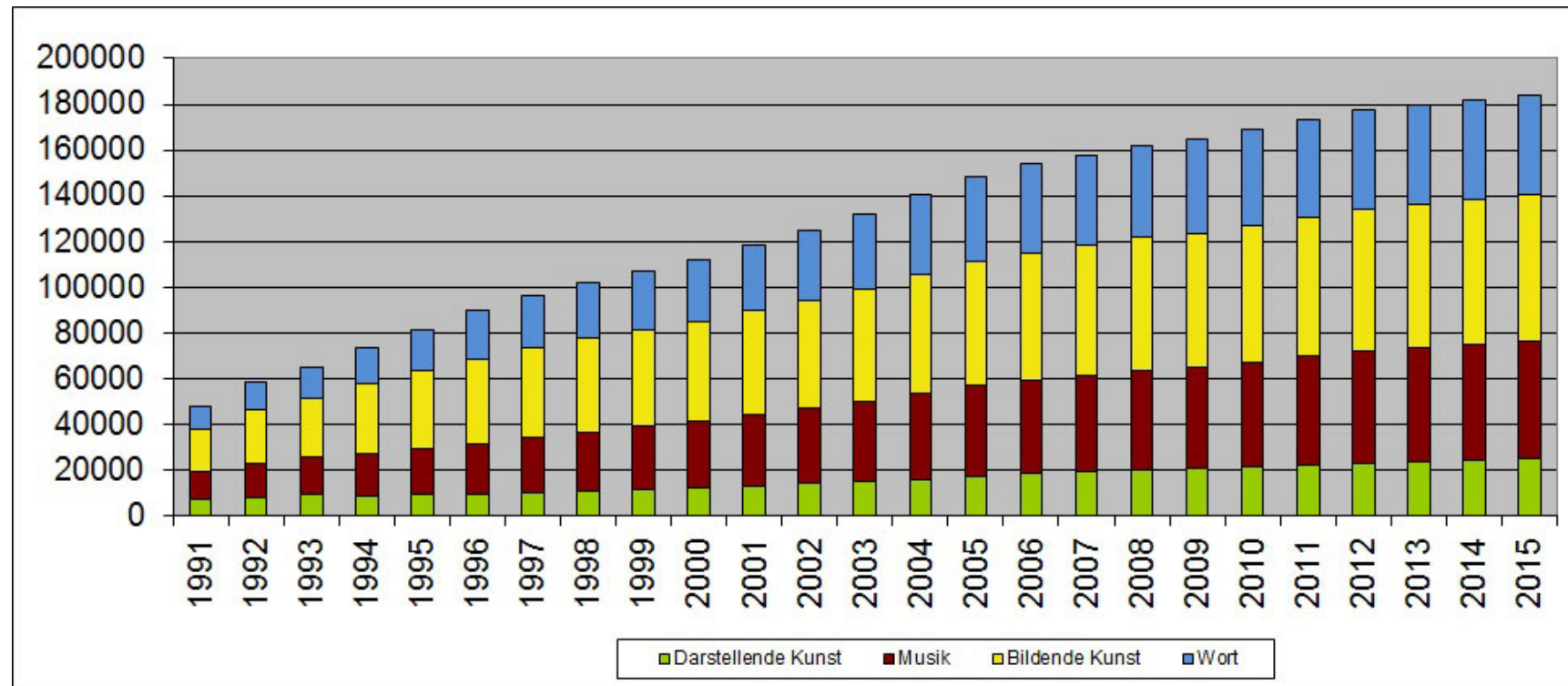
Versicherungsfreiheit aufgrund vorrangigen  
Versicherungsschutzes, z.B. durch abhängige  
Beschäftigung, wegen Studium, wegen  
Arbeitslosengeldbezug etc.

**→ KSVG ist subsidiär!**



# Künstlersozialversicherung

Entwicklung der Versichertenzahlen seit 1991



# **Künstlersozialabgabe**

**Für jede Inanspruchnahme künstlerischer oder  
publizistischer Werke oder Leistungen ist ein  
Sozialversicherungsbeitrag zu entrichten,**

**entweder der**

**Gesamtsozialversicherungsbeitrag**

**oder die**

**Künstlersozialabgabe**



# § 24 KSVG

## Grundsätzliche Abgabepflicht

- Typische Verwerter
  - Verlage, Theater, Orchester, Museen, Galerien
  - Rundfunk, Fernsehen, Bild-/Tonträgerhersteller
  - Veranstalter
  - Presseagenturen, Konzertdirektionen
  - Werbeagenturen
  - Ausbildungseinrichtungen für Kunst / Publizistik
- Eigenwerbung
- Design, Packungsgestaltung und andere



# Künstlersozialabgabe

(umlagefinanzierter fremdnütziger Sozialversicherungsbeitrag)

## Voraussetzungen

- **Abgabepflichtiges Unternehmen**
- **zahlt Entgelte an selbständige Künstler / Publizisten**
- **für künstlerische oder publizistische Leistungen**

**Abgabesatz 2017 = 4,8 %**

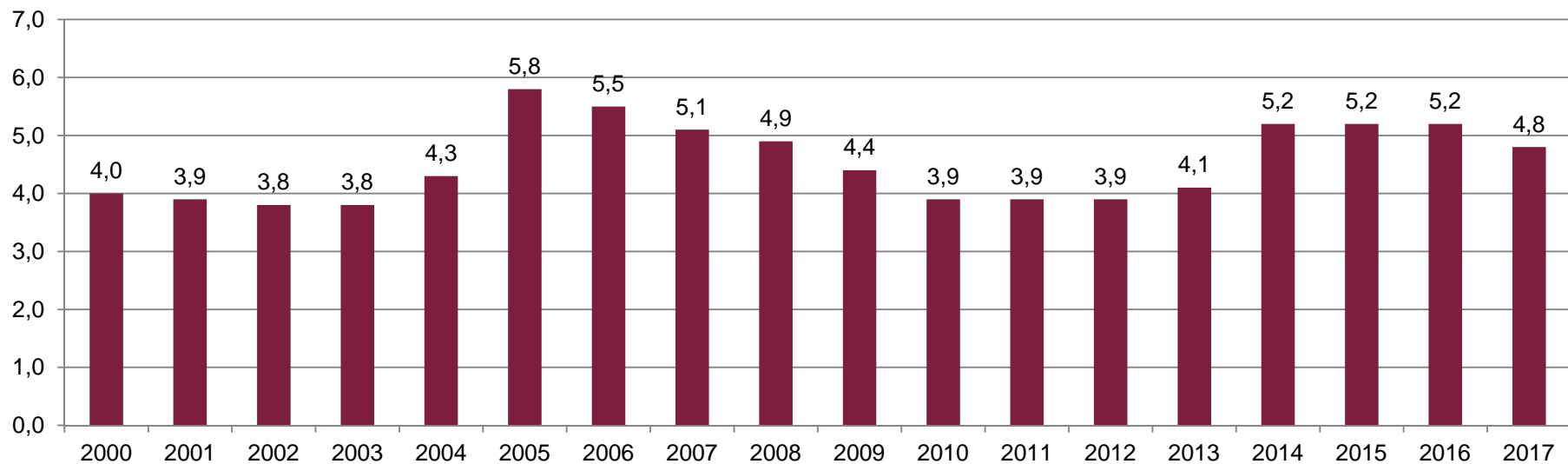
# Folgen der Abgabepflicht

- **Meldung der Entgelte (bis 31.03. für Vorjahr), § 27 KSVG**
- **Zahlung der Abgabe und der Vorauszahlungen, § 27 KSVG**
- **Aufzeichnung der Entgelte, § 28 KSVG**
- **Auskunft- und Vorlagepflichten, § 29 KSVG**

- bei Verstößen:
- **Schätzung der Entgelte, § 27 KSVG**
  - **Säumniszuschläge, § 30 KSVG**
  - **Bußgeld, § 36 KSVG**

# Künstlersozialabgabe

## Entwicklung des Abgabesaatzes zwischen 2000 – 2017 in Prozent



# Ausgleichsvereinigung (§ 32 KSVG)

- meldet die maßgeblichen Berechnungsgrößen
- zahlt mit befreiender Wirkung für die Mitglieder
- kann Verwaltungskosten geltend machen
- **Vorteile für Unternehmer:**
  - keine Aufzeichnungen
  - keine Meldungen
  - keine Zahlungen an KSK
  - keine Betriebsprüfungen

